

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Mai 1969

Nummer 62

Die Auslieferung des Ministerialblattes Nr. 61 verzögert sich um einige Tage. Es wird gebeten, von Nachfragen abzusehen.

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	21. 3. 1969	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Tarifvertrag vom 10. Dezember 1968 über die Arbeitszeitverkürzung für die Waldarbeiter und Waldarbeiterlehrlinge des Landes Nordrhein-Westfalen	778
2102	15. 4. 1969	RdErl. d. Innenministers Ausführungsanweisung zum Ausführungsgesetz über Personalausweise	778
453 7831	4. 4. 1969	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Viehseuchengesetz	779
7816	31. 3. 1969	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für den Wirtschaftswegebau	779
7831	1. 4. 1969	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausfuhr von Hunden und Katzen nach Belgien, den Niederlanden und Luxemburg	779

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Arbeits- und Sozialminister	
10. 4. 1969	Bek. — Öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe	780
	Justizminister	
3. 4. 1969	Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Hagen	780
	Personalveränderungen	
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	780
	Finanzminister	780
	Landschaftsverband Rheinland	
21. 4. 1969	Bek. — Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Nachtragshaushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1969 des Landschaftsverbandes Rheinland	782
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 18 v. 16. 4. 1969	782
	Nr. 19 v. 17. 4. 1969	782

I.

20310

**Tarifvertrag
vom 10. Dezember 1968 über die Arbeitszeitverkür-
zung für die Waldarbeiter und Waldarbeiterlehr-
linge des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 21. 3. 1969 — IV A 3 — 12—00.32

Den Tarifvertrag vom 10. Dezember 1968 gebe ich hier-
mit bekannt:

Tarifvertrag
vom 10. Dezember 1968

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
— Landesbezirk Nordrhein-Westfalen —,
vertreten durch den Landesbezirksleiter,
andererseits

wird folgender Tarifvertrag vereinbart:

§ 1

Bei der Weiteranwendung des zum 31. Dezember 1968
gekündigten Tarifvertrages für die Waldarbeiter der
staatlichen Forstbetriebe des Landes Nordrhein-West-
falen vom 1. Oktober 1964 ist nach folgenden Maßgaben
zu verfahren:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 37 Abs. 4 Unterabs. 3 wird
jeweils die Zahl „44“
vom 1. Januar 1969 an durch die Zahl „43“
und
vom 1. Januar 1971 an durch die Zahl „42“
ersetzt.
2. In § 7 Abs. 2 Buchst. a wird die Zahl „7,2“
vom 1. Januar 1969 an durch die Zahl „7,1“
und
vom 1. Januar 1971 an durch die Zahl „7“
ersetzt.
3. In § 37 Abs. 4 Unterabs. 3 wird die Zahl „7,3“
vom 1. Januar 1969 an durch die Zahl „7 1/6“
und
vom 1. Januar 1971 an durch die Zahl „7“
ersetzt.

§ 2

Bei der Weiteranwendung des zum 31. Dezember 1968
gekündigten Lohntarifvertrages vom 11. Januar 1968 er-
geben sich zum Ausgleich der nach § 1 vereinbarten Ver-
kürzung der regelmäßigen Arbeitszeit vom 1. Januar 1969
an die folgenden Löhne:

1. Der Grundlohn beträgt je Stunde

	Lohngebiet		
	v. H. d. Ecklohnes	S Pfennig	I Pfennig
Lohngruppe A			
nach vollendetem			
20. Lebensjahr	90	290	280
18. Lebensjahr	80	257	249
16. Lebensjahr	70	225	218
14. Lebensjahr	60	192	186
Lohngruppe B			
nach vollendetem			
20. Lebensjahr	100 (Ecklohn)	321	311
18. Lebensjahr	90	290	280
16. Lebensjahr	85	273	264
14. Lebensjahr	65	209	203

2. Die Akkordbasis für sonstige Stücklohnarbei-
ten beträgt je Stunde:

	Lohngebiet	
	S Pfennig	I Pfennig
Lohngruppe A	290	280
Lohngruppe B	321	311

3. Die in der Anlage zum Lohntarifvertrag vom 11. Ja-
nuar 1968 vereinbarten Stücklohnsätze zum EHT wer-
den vom 1. Januar 1969 an durch Stücklohnsätze er-
setzt, denen die nachstehenden Akkordbasen zugrunde
gelegt sind:

Lohngebiet S		
Tarifstufe	Laubholz	Nadelholz
(Mittelstammstufe)		
I	225	247
II	220	236
III	220	227
IV	220	220
V	220	220
Rückerlöhne	225	225
Lohngebiet I		
Tarifstufe	Laubholz	Nadelholz
(Mittelstammstufe)		
I	216	237
II	211	227
III	211	218
IV	211	211
V	211	211
Rückerlöhne	216	216

4. Für die Anwendung des § 26 Abs. 1 TVW beträgt die
Lohnerhöhung vom 1. Januar 1969 an 2,3 v. H.

§ 3

Die in § 1 vereinbarten Vorschriften gelten auch für
einen neuen Manteltarifvertrag als vereinbart. Sie kön-
nen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines
Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. Dezember 1971,
gekündigt werden.

Für die Tarifgemeinschaft
deutscher Länder

Der Vorsitz der Vorstände
gez. Qualen

Für die Gewerkschaft Gartenbau,
Land- und Forstwirtschaft
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen

Der Landesbezirksleiter
gez. Trautmann

— MBl. NW. 1969 S. 778.

2102

**Ausführungsanweisung
zum Ausführungsgesetz über Personalausweise**

RdErl. d. Innenministers v. 15. 4. 1969 — I C 3/40.37

1. Es bestehen verschiedentlich Unklarheiten darüber,
ob für die Ausstellung von Personalausweisen Paß-
bilder anerkannt werden dürfen, auf denen männliche
Antragsteller ohne Bart abgebildet sind, während sie
tatsächlich — wenn auch oft nur vorübergehend —
Barträger sind.

Grundsätzlich dürfen für die Ausstellung von Perso-
nalausweisen alle Lichtbilder anerkannt werden, die
eine einwandfreie Identifizierung des Antragstellers
zulassen. Diese ist im Einzelfall z. B. auch dann mög-
lich, wenn der Antragsteller ohne Bart abgebildet ist,
während er tatsächlich einen Bart trägt.

2. In Nummer 3.12 der Ausführungsanweisung zum Ausführungsgesetz über Personalausweise, mein RdErl. v. 26. 4. 1958 (SMBL. NW. 2102), wird der erste Satz durch folgende Neufassung ersetzt:

Jeder Antragsteller muß dem Antrag ein Lichtbild in Größe von 38 x 52 bis 45 x 40 mm beifügen, das eine einwandfreie Identifizierung des Ausweisinhabers ermöglicht.

— MBL. NW. 1969 S. 778.

453
7831

Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Viehseuchengesetz

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 4. 4. 1969 — I C 2 — 2000 — 2049

Durch die Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Viehseuchengesetz zuständigen Verwaltungsbehörde vom 11. März 1969 (GV. NW. S. 149 / SGV. NW. 45) sind die Kreisordnungsbehörden als zuständige Verwaltungsbehörden bestimmt worden. Da Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften zum Schutze gegen die Einschleppung von Tierseuchen aus dem Ausland mit einer besonders großen Seuchengefahr verbunden sein und für größere Gebiete Bedeutung haben können, sind Bußgelder wegen Zuwiderhandlungen gegen

- a) eine nach § 6 Abs. 2 oder 4,
§§ 7 und 7 c Abs. 1 oder § 8 des Viehseuchengesetzes erlassene Rechtsverordnung oder
- b) eine nach § 79 a des Viehseuchengesetzes erlassene Rechtsverordnung, sofern es sich um eine Vorschrift zum Schutze gegen die Einschleppung von Tierseuchen aus dem Ausland handelt,

nur im Benehmen mit dem Regierungspräsidenten festzusetzen. Der Regierungspräsident und nachrichtlich der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sind von Zuwiderhandlungen gegen eine der o. a. Rechtsverordnungen unverzüglich zu unterrichten.

Die Regierungspräsidenten bitte ich zu prüfen, welche Bedeutung den ihnen gemeldeten Zuwiderhandlungen zukommt. Hierbei sind insbesondere die Art der Zuwiderhandlung und das Ausmaß der Gefahr einer Seucheneinschleppung sowie die Art der Tiere bzw. der Gegenstände im Sinne von § 6 Abs. 1 des Viehseuchengesetzes sowie die Herkunft derselben zu berücksichtigen.

— MBL. NW. 1969 S. 779.

7816

Richtlinien für den Wirtschaftswegebau

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 31. 3. 1969 — III A 4 — 451 — 2445

Mein RdErl. v. 23. 10. 1967 (MBL. NW. S. 1896 / SMBL. NW. 7816) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.11 erhält nachstehende Fassung:

2.11 Der Bewirtschaftung dienende Wege zwischen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betriebsstätten und den zugehörigen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzflächen sowie Wege zur forstbetrieblichen Erschließung von Gemeinde- und Privatwald.

2. Hinter Nummer 2.16 wird eingefügt:

2.17 Maßnahmen, für die aus anderen öffentlichen Mitteln Zuschüsse beantragt oder gewährt worden sind, dürfen nicht nach diesen Richtlinien gefördert werden.

3. In Nummer 2.21 werden die Worte „einschließlich der zugehörigen Wirtschaftswegebrücken“ gestrichen.

4. Hinter Nummer 2.23 wird eingefügt:

2.24 Der Neu- und Ausbau von Wirtschaftswegebrücken im Rahmen einer Maßnahme nach Nummer 2.21 bis 2.23.

5. In Nummer 6.6 wird folgender Satz angefügt:

Für Brücken sind Zuschußpauschalen von 50 v. H. der förderungsfähigen Baukosten festzusetzen.

6. In Anlage 1 wird unter

Nummer 1 die Zahl „22 000“ durch die Zahl „24 000“,
Nummer 2 die Zahl „22 000“ durch die Zahl „24 000“,
Nummer 5 die Zahl „14 000“ durch die Zahl „11 000“
ersetzt.

7. In Anlage 2 wird folgender Satz angefügt:

Ich versichere, für die genannte(n) Maßnahme(n) aus anderen öffentlichen Mitteln Zuschüsse — nicht — beantragt oder erhalten zu haben.

Dieser RdErl. gilt zu 6. ab 1. 1. 1969, im übrigen ab 1. 1. 1968. Im Benehmen mit dem Landesrechnungshof.

— MBL. NW. 1969 S. 779.

7831

Ausfuhr von Hunden und Katzen nach Belgien, den Niederlanden und Luxemburg

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 1. 4. 1969 — I C 2 — 2570 — 1644

Nach Mitteilung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gelten in Belgien, den Niederlanden und Luxemburg für die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Hunden und Katzen folgende Vorschriften:

1. Die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Hunden und Katzen wird nur bei Vorlage eines Tollwut-Impfzeugnisses zugelassen. Das Impfzeugnis muß von einem im Herkunftsland des Tieres approbierten Tierarzt ausgestellt sein. Die Unterschrift des Impftierarztes muß vom zuständigen Amtstierarzt beglaubigt sein.

2. In dem Impfzeugnis muß der Impftierarzt bescheinigen, daß er den Hund oder die Katze mit einer der unter Nummer 5 aufgeführten Tollwutvakzinen geimpft hat, und daß diese Vakzine im Herstellungsland staatlich geprüft und zugelassen ist.

Das Impfzeugnis muß ferner angeben:

- 2.1 Datum der Impfung, Typ des verwendeten Impfstoffes, Name des Herstellers, Nummer der Herstellungsserie und Verfallsdatum des Impfstoffes;
2.2 Verfallsdatum des Impfzeugnisses (s. Nummer 3);
2.3 genaue Beschreibung des Tieres: Geschlecht, Alter, Rasse, Farbe, Art und Zeichnung des Felles;
2.4 Name und Anschrift des Besitzers des Tieres.

3. Die für Hunde ausgestellten Impfzeugnisse sind nur gültig, wenn die Impfung mindestens 30 Tage vor dem Grenzübertritt und

- 3.1 bei Hunden, die in einem Alter unter 3 Monaten geimpft wurden, höchstens 6 Monate vor dem Grenzübertritt,

- 3.2 bei Hunden, die in einem Alter von über 3 Monaten mit einer unter Nummer 5.1 oder 5.2 aufgeführten Vakzine geimpft wurden, höchstens ein Jahr vor dem Grenzübertritt,

- 3.3 bei Hunden, die in einem Alter von über 3 Monaten mit einer unter Nummer 5.3 aufgeführten Vakzine geimpft wurden, höchstens 2 Jahre vor dem Grenzübertritt stattgefunden hat.

4. Die für Katzen ausgestellten Impfzeugnisse sind nur gültig, wenn die Impfung mindestens 30 Tage und höchstens 6 Monate vor dem Grenzübertritt stattgefunden hat.
5. Als Tollwut-Impfstoff sind zugelassen:
 - 5.1 inaktivierte Vakzine, gewonnen aus Nervengewebe, für Hunde und Katzen;
 - 5.2 lebende abgeschwächte Vakzine, Typ „Flury High Egg Passage (HEP)“, für Hunde und Katzen;
 - 5.3 lebende abgeschwächte Vakzine, Typ „Flury Low Egg Passage (LEP)“, für Hunde; in den Niederlanden und in Luxemburg ist diese Vakzine nur für die Impfung von über 3 Monate alten Hunden zugelassen.

Auf § 82 Abs. 1 der Viehseuchenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (VAVG-NW) vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Februar 1969 (GV. NW. S. 144), — SGV. NW. 7831 — wird hingewiesen.

Meinen RdErl. v. 20. 9. 1962 (SMBL. NW. 7831) hebe ich hiermit auf.

— MBL. NW. 1969 S. 779.

II.

Arbeits- und Sozialminister

Öffentliche Anerkennung der Träger der freien Jugendhilfe

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 10. 4. 1969 —
IV B 2 — 6113

Die Bekanntmachung vom 8. 11. 1968 (MBL. NW. 1968 S. 1813) wird wie folgt berichtigt:

„Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Jugendpflege und Jugendfürsorge e. V. hat seinen Sitz in Bonn.“

— MBL. NW. 1969 S. 780.

Justizminister

Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Hagen

Bek. d. Justizministers v. 3. 4. 1969 —
5413 E — I B. 65

Bei dem Amtsgericht Hagen ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Amtsgerichtsdirektor in Hagen mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels:

Gummistempel, Durchmesser 35 mm

Umschrift: Amtsgericht Hagen

Kennziffer: 47

— MBL. NW. 1969 S. 780.

Personalveränderungen

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Verwaltungsgerichtsrat Dr. E. Niehüser zum Oberverwaltungsgerichtsrat beim Oberverwaltungsgericht in Münster i. W.

Verwaltungsgerichtsrat Dr. W. Stein zum Oberverwaltungsgerichtsrat beim Oberverwaltungsgericht in Münster i. W.

Verwaltungsgerichtsrat Dr. H. Wagemann zum Verwaltungsgerichtsdirektor beim Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen.

— MBL. NW. 1969 S. 780.

Finanzminister

Ministerium

Es sind ernannt worden:

Regierungsdirektor H.-G. Bachmann zum Ministerialrat

Regierungsdirektor Dr. K. Hermanns zum Ministerialrat

Oberregierungsrat S. Schulz zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrat z. A. W. Weber zum Oberregierungsrat

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Oberregierungsrat J. Pip zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrätin I. Redecker zur Regierungsdirektorin

Regierungsrat R. Pietsch zum Oberregierungsrat

Obersteuerrat W. Heyne zum Regierungsrat

Obersteuerrat F. Roemer zum Regierungsrat

Steuerfahndungsstelle Essen

Oberregierungsrat Dr. W. Berger zum Regierungsdirektor

Steuerfahndungsstelle Wuppertal

Oberregierungsrat Dr. H. Haase zum Regierungsdirektor

Oberfinanzdirektion Köln

Regierungsdirektor F. Gratz zum Leitenden Regierungsdirektor

Oberregierungsrat K. Erichsen zum Regierungsdirektor

Oberforstmeister W. Niejahr zum Regierungsdirektor

Konzernbetriebsprüfungsstelle Köln

Oberregierungsrat Dr. K.-H. Thiele zum Regierungsdirektor bei der Großbetriebsprüfungsstelle Aachen

Steuerfahndungsstelle Köln

Oberregierungsrat E. Lake zum Regierungsdirektor

Oberfinanzdirektion Münster

Regierungsdirektor Dr. G. Förster zum Leitenden Regierungsdirektor

Oberregierungsrat H. Janssen zum Regierungsdirektor

Konzernbetriebsprüfungsstelle Münster

Oberregierungsrat H. Dewies zum Regierungsdirektor

Steuerfahndungsstelle Dortmund

Oberregierungsrat H. Kuhn zum Regierungsdirektor

Steuerfahndungsstelle Münster

Oberregierungsrat R. von der Helm zum Regierungsdirektor bei der Großbetriebsprüfungsstelle Münster

Finanzamt Düsseldorf-Mettmann

Regierungsassessor H. Wickers zum Regierungsrat

Finanzamt Duisburg-Nord

Regierungsassessor W. Werp zum Regierungsrat

Finanzamt Grevenbroich

Regierungsrat F. J. Becker zum Oberregierungsrat

Finanzamt Kempen

Oberregierungsrat Dr. H. Böhmert zum Regierungsdirektor

Finanzamt Kleve

Regierungsassessor K. Puruckherr zum Regierungsrat

Finanzamt Wesel

Oberregierungsrat J.-L. Włoszczynski zum Regierungsdirektor

Finanzamt Wuppertal-Elberfeld

Regierungsdirektor K. Wohlgemuth zum Leitenden Regierungsdirektor

Regierungsrat H. Jahn zum Oberregierungsrat

Finanzbauamt Düsseldorf

Regierungsbauassessor K. Bühnen zum Regierungsbaurat

Finanzbauamt Mönchengladbach

Regierungsbauassessor H. Eisenbach zum Regierungsbaurat

Regierungsbauassessor W. Hampeter zum Regierungsbaurat

Finanzbauamt Mülheim (Ruhr)

Regierungsbauassessor B. Küppers zum Regierungsbaurat

Finanzamt Köln-Körperschaften

Oberregierungsrat M. Herkenrath zum Regierungsdirektor

Finanzamt Köln-Ost

Regierungsassessor G. Knips zum Regierungsrat

Finanzamt Altena

Oberregierungsrat H. Tismar zum Regierungsdirektor

Finanzamt Hattingen

Oberregierungsrat J. Müller zum Regierungsdirektor

Finanzamt Herne

Oberregierungsrat H. Schmidt zum Regierungsdirektor beim Finanzamt Dortmund-Hörde

Finanzamt Iserlohn

Oberregierungsrat Dr. H. Franz zum Regierungsdirektor beim Finanzamt Hagen

Finanzamt Olpe

Oberregierungsrat Dr. H. Kleich zum Regierungsdirektor

Finanzamt Paderborn

Oberregierungsrat Dr. K. Völtz zum Regierungsdirektor beim Finanzamt Lippstadt

Finanzamt Siegen

Regierungsdirektor Dr. H.-G. Ritter zum Leitenden Regierungsdirektor

Regierungsrat H. Tripp zum Oberregierungsrat

Finanzbauamt Münster-Ost

Regierungsbaurat M. Sabelus zum Oberregierungsbaurat

Landesfinanzschule NW

Oberregierungsrat Dr. W. Pierchalla zum Regierungsdirektor

Oberregierungsrat H. Winkels zum Regierungsdirektor

Regierungsrat G. Burgschweiger zum Oberregierungsrat

Es sind versetzt worden:

Finanzbauamt Düsseldorf

Oberregierungsbaurat H. Höflich an die Landeszentralbank Bayern in München

Finanzamt Gummersbach

Oberregierungsrat L. Mahlke an das Finanzamt Wipperfürth

Finanzamt Beckum

Oberregierungsrat H. Ernst an das Finanzamt Münster-Stadt

Finanzbauamt Münster-Ost

Oberregierungsbaurat Dr. P. Baeseler an die Oberfinanzdirektion Münster

Es sind in den Ruhestand getreten:

Oberfinanzdirektion Münster

Leitender Regierungsdirektor Dr. E. Meyer-Biedelack

Finanzamt Düsseldorf-Altstadt

Regierungsdirektor J. Kelz

Finanzbauamt Bonn

Regierungsbaudirektor R. Feld

Finanzamt Münster-Stadt

Oberregierungsrat R. Balduhn

— MBl. NW, 1969 S. 780.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 18 v. 16. 4. 1969**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
213	19. 3. 1969	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenpauschale der Kreisbrandmeister und der Bezirksbrandmeister	181
301	24. 3. 1969	Erste Verordnung zur Berichtigung der Anlage zu § 4 des Gesetzes über die Gliederung und die Bezirke der ordentlichen Gerichte	182

— MBl. NW. 1969 S. 782.

Nr. 19 v. 17. 4. 1969

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
1001	15. 3. 1969	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Neugliederung des Landkreises Lemgo vom 5. November 1968 (GV. NW. S. 352), soweit es die Gemeinde Lipperreihe betrifft, mit Artikel 78 der Landesverfassung	185
232	27. 3. 1969	Verordnung über die teilweise Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörden auf die Städte Halver, Kierspe, Meinerzhagen und Neuenrade, Landkreis Lüdenscheid	186
	7. 2. 1969	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1969	186

Hinweis

Inhaltsverzeichnis und Einbaudecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen	188
---	-----

— MBl. NW. 1969 S. 782.

Landschaftsverband Rheinland

**Öffentliche Auslegung
des Entwurfs der Nachtragshaushaltssatzung für
das Rechnungsjahr 1969 des Landschaftsverbandes
Rheinland**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 21. 4. 1969 —
21.01

Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1969 des Landschaftsverbandes Rheinland liegt in der Zeit vom 7. Mai bis 13. Mai 1969 in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, Zimmer 471, öffentlich aus.

Köln, den 21. April 1969

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland

Dr. h. c. K l a u s a

— MBl. NW. 1969 S. 782.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf. Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.